



Bern, 11. März 2022

Adressaten

Die Kantonsregierungen

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a)  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) eine Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Änderung soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

*Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung*

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wurde die Nutzung der bei den Krankenversicherern erhobenen Daten geklärt. Die Eidgenössischen Räte haben beschlossen, dass die Informationserhebung grundsätzlich auf gruppierten Daten beruhen muss und dass die Erhebung und Verwendung von Individualdaten nur für Zwecke zugelassen werden kann, die diesen Detaillierungsgrad erfordern, und nur dann, wenn diese Daten nicht bereits anderswo zentralisiert vorliegen. In diesem Fall ist das BAG berechtigt, Individualdaten für die in Artikel 21 KVG und Artikel 35 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) genannten Zwecke zu verlangen. Diese Zwecke sind die Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer, die Analyse der Wirkungsweise des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen und die Evaluation des Risikoausgleichs. Die KVV muss entsprechend angepasst werden. Auf Verordnungsebene zu regeln ist daher namentlich die Art der Daten, die bekannt zu geben sind.

Aufgrund der Klärung der Aufgaben und Pflichten zwischen dem KVG und dem KVAG muss eine Präzisierung der Zwecke für die Nutzung von Individualdaten auch in der Ausführungsverordnung zum KVAG formuliert werden (Art. 62a der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV).



## *Umsetzung Kostendämpfungspaket 1a*

### *Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen*

Mit Artikel 47b KVG wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen geschaffen, mit welcher Leistungserbringer und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisationen nach Artikel 47a KVG verpflichtet werden, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Tarifierungsaufgaben notwendig sind.

Auf Verordnungsebene zu regeln ist daher namentlich die Art der Daten, die bekannt zu geben sind. In die Liste der zu bekanntgebenden Daten aufgenommen werden sollen beispielsweise allgemeine Betriebsdaten, Daten zum Personalbestand der Betriebe, Daten betreffend Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen, Gesteuerungskosten der Leistungen, Informationen zur Aufschlüsselung der Gesteuerungskosten auf die einzelnen Leistungen sowie Angaben zur Entwicklung der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Zudem wird die Erhebung, Bearbeitung, Sicherheit und Aufbewahrung der Daten geregelt.

### *Experimentierartikel*

Mit Artikel 59b KVG sollen innovative Projekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Qualität oder zur Förderung der Digitalisierung ausserhalb des ordentlichen Rahmens des KVG erprobt werden können. Der Bundesrat hat die entsprechenden Bewilligungsbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Evaluation der Pilotprojekte festzulegen. Das EDI wird jedes Pilotprojekt prüfen und nach der Bewilligung eine Verordnung erlassen und darin Rechte und Pflichten der Teilnehmenden festlegen.

Auf Verordnungsebene sind daher die für die Pilotprojekte definierten Grundsätze (und Ziele) aufzuführen, der Inhalt des Projektantrags festzulegen, zu bestimmen, was in der Verordnung des EDI geregelt werden muss, die Durchführung sowie die Evaluationskriterien für die Aufnahme des Modells in das Gesetz festzulegen. Da die Teilnahme für die Versicherten freiwillig ist, ist zu regeln, wie die Rechte der Versicherten gewahrt werden können. Schliesslich regelt die Verordnung das verfahrensrechtliche Vorgehen bei der Verlängerung des Pilotprojektes.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vorlage im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Entwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

**16. Juni 2022.**

Der Entwurf und die dazugehörigen Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch **mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden, und bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben:

[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Tarife und Grundlagen des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 462 37 23) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat